

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN NEWTERRA GMBH

I. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen oder andere Vereinbarungen (nachfolgend zusammengefasst als der „Vertrag“) der newterra GmbH ausschließlich maßgebend, soweit nicht schriftlich etwas anders ausdrücklich vereinbart ist.

1. Alle Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für die Anbahnung von Geschäftsbeziehungen. Von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende oder diesen entgegenstehende Allgemeinen Geschäftsbedingungen nimmt newterra GmbH nicht zur Kenntnis und erkennt sie nicht an, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart.
2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbestimmungen berührt die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des zugrundeliegenden Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, die dem gewollten wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt zu ersetzen.
4. Diese Bestimmungen werden Vertragsbestandteil jedes einzelnen Vertrages der newterra GmbH innerhalb ihres Geschäftsbetriebes. Spätestens mit Annahme der Ware gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch den Besteller als anerkannt. Diese Bedingungen gehen allen vorangegangenen Bestimmungen vor.

II. Angebot/Auftragsbestätigung

1. Angebote erfolgen unverbindlich und unterliegen der jederzeitigen Anpassung durch die newterra GmbH.
2. Angebote sind freibleibend, sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist.
3. Bestellungen werden für die newterra GmbH erst verbindlich, wenn und soweit der Auftrag schriftlich bestätigt wurde.
4. Bei Sofortlieferungen gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
5. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Verbrauchs- und Leistungszahlen und sonstige Angaben haben nur informativen Charakter und sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
6. An Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich die newterra GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Jede Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die newterra GmbH.

III. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Lager newterra GmbH ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und wird nicht zurückgenommen. Im Falle von Änderungen der Kosten, behält sich newterra GmbH das Recht vor, die Preise nach Vertragsschluss entsprechend anzupassen, insbesondere wenn die Material- und Energiekosten sich verändern.

2. Sofern der Besteller nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert die newterra GmbH die bestellte Ware auf Kosten des Bestellers gegen die üblichen Transportrisiken.
3. Falls nicht anders vereinbart und in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannt, ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das angegebene Konto der newterra GmbH zu leisten und zwar
50 % bei Bestellung.
50 % nach Lieferung.
Alle Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar.
4. newterra GmbH ist berechtigt gegenüber Forderungen des Bestellers mit eigenen Forderungen aufzurechnen und zwar nach der Maßgabe, dass zunächst gegen die Kosten, dann gegen die Zinsen und anschließend gegen die eigentliche Hauptforderung aufgerechnet wird.
5. Der Besteller kann gegenüber Forderungen der newterra GmbH mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Lieferzeit

1. Angaben zur Lieferzeiten der newterra GmbH erfolgen grundsätzlich unverbindlich, außer sie werden schriftlich im Vertrag als verbindliche Lieferfristen vereinbart.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. mit dem Zeitpunkt, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrages geklärt sind, für die der Besteller verantwortlich ist, vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen bei der newterra GmbH eingegangen sind und vereinbarte Zahlungen geleistet sind.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben wurde oder dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt wurde. Teillieferungen sind zulässig, wenn sie den Besteller nicht unangemessen belasten.
4. newterra GmbH haftet nicht für Lieferverzögerungen, die aufgrund von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen, von newterra GmbH nicht zu vertretenden Ereignissen wie Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt herrühren, gleich ob diese Ereignisse bei der newterra GmbH oder bei ihren Lieferanten auftreten. Vereinbarte Liefertermine werden entsprechend angemessen verlängert.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Rechnungswertes für jeden Monat berechnet.

V. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Besteller über unabhängig davon, ob eine Teillieferung erfolgt oder durch newterra GmbH weitere Leistungen getragen werden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die newterra GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen (einschließlich der Kosten und Zinsen) aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die newterra GmbH berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen und der

Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware zurückzugeben. In der Zurücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die newterra GmbH hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter hat der Besteller die newterra GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

2. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Besteller wird stets für die newterra GmbH vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt newterra GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Der Besteller ist verpflichtet die entstandene Sache als ein ordentlicher Kaufmann pfleglich zu behandeln.
3. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die newterra GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der newterra GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die newterra GmbH.
4. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen.
5. Der Besteller tritt der newterra GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt.
6. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-, Leitungswasser- (inkl. Sprinkleranlagen), Sturm-, Hagel-, sowie Elementarschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
7. Die Verpfändung oder anderweitige Belastung der gelieferten Ware ist nur mit vorheriger Zustimmung zulässig. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter hat der Besteller die newterra GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

VII. Gewährleistung

Die newterra GmbH leistet Gewähr für die Vertragsprodukte ausschließlich nach Maßgabe der Herstellerangaben in den technischen Produktspezifikationen. Werbung oder andere öffentliche Stellungnahmen des Herstellers oder der newterra GmbH enthalten keine verbindlichen Beschaffenheitsangaben.

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser gem. §§ 377 HGB seinen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller ist daher verpflichtet die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die gelieferte Ware gilt als genehmigt und vertragsgemäß, wenn der Besteller seiner Rügepflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt.
2. Soweit ein von der newterra GmbH zu vertretender Mangel vorliegt, ist sie gegenüber dem Besteller nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Im Falle der Mangelbeseitigung ist sie verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht wurde. Schlägt die Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung geltend zu machen. Ersetzte Teile werden Eigentum der newterra GmbH.
3. Die newterra GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz oder für Fälle der Verletzung von Leben und Gesundheit. Die Haftungsfreizeichnung gilt ferner dann nicht, wenn dem Besteller wegen des Fehlens einer besonders garantierten Eigenschaft oder arglistigem Verschweigen eines Fehlers ein Schaden entsteht. Insoweit ist die Ersatzpflicht der newterra GmbH jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
5. Eigenmächtige Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung der Vertragsgegenstände führen zum Verlust der Gewährleistungsansprüche, ebenso Nichteinhaltung der Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung. Die Betriebsparameter Transmembrandruck und Durchsatz sind lückenlos zu dokumentieren. Nur zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Mitteilung selbst nachzubessern und dafür Ersatz angemessener Kosten zu verlangen.
6. Bei Transportschäden sind die Fristen der Transportversicherer unbedingt einzuhalten, da ansonsten keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden können. Bei Beschädigungen darf der Besteller keine „reine“ Empfangsquittung erteilen, sondern muss unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme über die beschädigte Sendung veranlassen. Festgestellte Transportschäden sind unverzüglich schriftlich an den Hersteller und den Frachtführer zu melden.
7. Mängelansprüche des Bestellers für Membranprodukte (Filtergehäuse Kompakt, Filtergehäuse Flexibel, Filtergehäuse Leistungsstark und Kassettenfilter MCXL, MCXL2, MCXS) verjähren nach Ablauf von vierundzwanzig (24) Monaten nach Lieferung dieser Produkte. Sonstige Mängelansprüche des Bestellers (z.B. für Filtratabzüge) verjähren nach Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Lieferung solcher Produkte. Die gesetzliche Verjährungsfrist für das arglistige Verschweigen eines Mangels bleibt hiervon unberührt.

VIII. Rücktritt vom Vertrag

1. Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn die newterra GmbH eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Nachbesserung eines von ihr zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen lässt.
2. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts IV der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der newterra GmbH erheblich einwirken, und für den Fall der sich nachträglich herausstellenden Unmöglichkeit der Ausführung steht der newterra GmbH das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

IX. Gerichtsstand

Für alle Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der newterra GmbH zuständig ist. Die newterra GmbH ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Erfüllungsort ist Langgöns-Oberkleen.